Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Dieſe Schwierigkeiten fallen weg, wenn man die von mir vorgeſchlagenen drei Worte als den Inhalt der erſten Frage annimmt, und alles hängt dann, däucht mir, wohl zuſammen. Die zweite Frage correſpondirt der erſten; (denn hinter den Worten: an vero neutri, iſt in Gedanken zu ſuppliren: heres est.) jeder Frage iſt ein Grund beigefügt, und die Entſcheidung entſpricht in den Worten eben ſo, wie im Gedanken, ganz der erſten Frage. — Daß übrigens in den Handſchriften oft Worte ausgefallen ſind, bedarf für Sachkundige keines weiteren Beweiſes.“

XXVIII.

Nachtrag zu dem Aufſatz über L. 34. T. 2. D. de pignoribus. (Bd. IV. H. 1. Nr. VII. S. 31.)

Vom
Profeſſor Dr. Baumbach, in Jena.

I. Schon bei einer andern Gelegenheit habe ich die Nachweiſung gegeben, welche jedoch paſſender hier ſteht, daß ſich die richtige Anſicht der L. 34. §. 2. bereits in zwei ſehr alltäglichen Büchern findet, in D. Gothofreds Noten zum Corp. jur. civ. und in Weſtphal's Pfandrecht, dritte Aufl. S. 9[illegible]. Note 58. Daß ſie da nicht früher von mir bemerkt worden, wird man mir um ſo weniger zur Laſt legen, da ſelbſt einem Glück jene Vorgänger gänzlich unbemerkt geblieben waren. Jetzt ſehe ich nun freilich aus *Mudaei* commentar. de pignorib. Cap. quae res obligatae

wiederholen, auf den die Unterſuchung zunächſt gerichtet war, ſogleich das aus demſelben ſich ergebende Reſultat habe folgen laſſen. M.

intelligantur, §. 9. pag. 56. und aus *Bachov.* tract. de pign. lib. 1. cap. 6. §. 13. [1]), daß unſere Stelle von den Interpreten ſchon zu gar mancherlei verwendet worden iſt: vollends aus *Negusant.* Part. II. membr. 2. §. 11. 12. und membr. 4. §. 166. Indeſſen kann ich noch einen literäriſchen Nachtrag zu meinem Aufſatze S. 36. Note 9. geben, welcher wenigſtens beweist, wie ein bedeutender Civiliſt ſo ganz und gar keinen Anſtoß an der L. 34. genommen, alſo ohne Zweifel meine einfache Erklärung umfaßt hat. Peter Pithöus bemerkt gelegentlich, an einem Orte, wo man es ſchwerlich geſucht hätte, zur Mosaic. et Rom. leg. collatio, tit. 4. §. 7. [2]) folgendes:

> »est Muciani ingenii, de jure *aperto* praecise ad propositum respondere, ut in *L. 34. P. ult. D. de pignorib.* si modo Florentina scriptura retineatur.«

Hierbei wird man zwar den kleinen Irrthum, der auch den heutigen Schriftſtellern nicht ganz fremd iſt [3]), gern überſehen, daß unſer Cervidius, aus der Antoninenzeit, den Namen eines Zeitgenoſſen Cicero's erhält, zumal da dieſes ſogar die Auctorität von Cujacius für ſich hat [4]). Dagegen geſtehe ich, daß ich über die letzten Worte: »si modo Florentina scriptura retineatur« lange nachgedacht habe, ohne ihre Bedeutung zu errathen: auch das gab keine Aushülfe, daß der Grammatiker in Duker's Sammlung der opuscula de latinitate ICC. veterum, p. 314. [5])

---

1) edit. 1627. pag. 24.

2) in *Schulting.* Ipd. Antejust. p. 794. not. 46.

3) Man ſehe z. B. Dabelow's Lehre vom Concurſe der Gläubiger. Halle 1801. 4. S. 204.

4) Vergl. *Bertrandi* βιοι νομικῶν, lib. 1. cap. 18. T. 2. edit. Hal. 1718. (in *Frank.* vit. tripart. ICC. veter. Part. II.) pag. 101. und *Stockmann.* ad *Bach.* hist. jpd. Rom. edit. 3. 1796. pag. 463.

5) *Heinecc.* ad *Brisson.* de V. S. voc. *mutare.*

einen, von dem Herausgeber ſchon widerlegten, Unterſchied zwiſchen *mutuare* und *mutuari* macht, und erſteres blos von „*mutuum dare*“ verſtanden wiſſen will; denn gerade gegen dieſe Unterſcheidung würde auch unſere Stelle nach Haloander's Lesart „*mutuavit*“ einen unüberſteiglichen Beweis abgeben, indem dieſe, in jener Bedeutung genommen, auf keine Weiſe in den Zuſammenhang paßt, mithin, da ſie hier der Florentiniſchen Lesart „*mutuum accepit*“ völlig gleichſteht, derſelben auch von Pithöus unmöglich entgegengeſetzt worden. Offenbar ſollen daher jene Worte nur andeuten, daß Pithöus die Zahl der Stelle nach Taurellus, nicht nach Haloander anführt, bei welchem letztere den Anhang zu einer [6]) L. 35. bildet, wie auch ſchon a. a. O. S. 33. 34. bemerkt worden iſt. Aber freilich würde er ſeinen Leſern dieſes Verſtändniß gar ſehr erleichtert haben, wenn er, wie jetzt von Hugo mit ſo gutem Grunde geſchieht, die abweichende Zahl neben der florentiniſchen in Klammern angeführt, und durch dieſe kurze Andeutung den längern und dennoch unverſtändlichen Zuſatz ganz und gar entbehrlich gemacht hätte. Auch Kleinigkeiten ſolcher Art nehmen die Aufmerkſamkeit des für Dritte Schreibenden in Anſpruch!

II. Ein anderer literäriſcher Nachtrag mag hier zur Vervollſtändigung der, S. 36. Note 9. aufgezählten und verbürgten Abdrücke der ſeltenen Schrift des *Donellus*, de pignoribus et hypothecis, ſtehen. Ich bin jetzt im Stande, noch zwei, bisher (wie ich glaube,) unbekannt gebliebene hinzuzuſetzen, wovon ich den erſten vor Kurzem aus einer Erfurter Auction erhalten habe, der zweite hingegen von Herrn Oberappellationsrath Andreä [7]), gleichfalls vor nicht langer Zeit, angekauft und mir gefälligſt mitgetheilt worden iſt.

---

6) NB. erſten; denn die L. 35. bei Taurellus führt auch bei Haloander dieſelbe Zahl!

7) Demſelben Gelehrten verdanke ich die Mittheilung eines ältern

Der letztere, worüber nichts zu bemerken, befindet sich in der Sammlung:

> Selecti tractatus juris varii . . . in . . . materia assecurationis et cautionis . . . : jura pignorum et h., fidejussionum, excussionum, arrestationum, repressaliarum, assecurationum, sequestrationum, cessionum . . . complectentes . . . Coloniae ap. G. Calenium . . . 1569. fol.

und steht hinter Negusantius, womit die Sammlung eröffnet wird, S. 193., worauf S. 221. Balduin und viele Andere folgen.

Der erste ist merkwürdiger in seiner Beziehung zu dem a. a. O. unter a. nach Haubold ohne Angabe des Druckorts erwähnten ältesten von 1558., indem mein trefflicher Gewährsmann gegenwärtig [8]) das Vorhandenseyn dieses ältesten Druckes dadurch zu bezweifeln scheint, daß er an dessen Stelle einen andern setzt: »Lugd. 1562.« Gerade dieser letztere ist nun in meinem Besitze, jedoch nicht mit dem Gepräge eines ersten (Einzeln-) Drucks, sondern vielmehr als ein Gesammt- (Nach-) Druck mit andern, das Pfandrecht betreffenden Schriften. Die Sammlung hat den Titel:

> Tractatus de pignoribus et h., autore Dn. Ant. *Negusantio*, Franc. *Balduino* et Hug. *Donello*

Drucks von *Negusantius*, welcher sich auf dem Titel als „*nuperrime* ... quam *haetenus* fuerit *emendatior* redditus“ ankündigt, also Vorläufer hat, Lugd. ap. haer. Jac. Giuntae. 1549. 8. Schon dadurch würde die im ersten Buche meiner Ansichten des classischen Pandektenrechts, S. 15. Note 7., geäußerte Bedenklichkeit über das Verhältniß zu Cujacius gehoben worden seyn, wenn es auch nicht zuvor schon aus inneren Gründen geschehen wäre: *Negus.* bezeichnet sich selbst Part. VI. membr. 1. P. 43a. als Zeitgenossen von Carl Ruinus († 1530.) und Philipp Decius († 1535.).

8) Doctrinae *Pandectarum* lineamenta. Lips. 1820. pag. 491. unter den addend. zu p. 192.

ICC. Quibus Dn. P. *Vanderani* tractatum de privilegiis creditorum, uti symbolizantem *nove* adjecimus . . . Lugduni ap. haer. Jac. Juntae. 1562. octav. [9]),

und enthält Donellus zwiſchen Reguſant und Balduin (nicht in der Reihenfolge des Titels!) S. 560—652. So würde es denn wohl noch einen ältern, und zwar theils Einzeln-Druck, theils ſogar (wie das, blos bei Vanderanus gebrauchte „*nove adjecimus*“ zu beweiſen ſcheint) Geſammt-Druck geben: was ich um ſo eher glauben möchte, wenn hier Einmal auch der gewiſſenhafteſte Literator, deſſen Blick keine Notiz dieſer Art zu entgehen pflegt, durch das Verzeichniß der obengenannten Verſteigerung getäuſcht worden wäre; denn dieſes enthielt allerdings die (abſichtlich?) irreführende Bezeichnung: „Donell. de pignor. Lugd. 1562.“ Ja! Donellus nennt Duaren (außer welchem er nur noch Baro, † 1550. und Connanus, †. 1551. anführt) „*noster*“: woraus zu ſchließen, daß Duaren, der 1559. ſtarb, wohl noch lebender College von Donellus zu der Zeit war, als dieſer ſein Werk de pignoribus ſchrieb [10]). Daß der letztere von Balduin's Schrift, welche, von Heidelberg aus, ſchon 1775. zu Baſel erſchien, ſchweigt, beweiſt freilich in keiner Hinſicht etwas; denn wie leicht vermochte hierauf, bei Donell's Bleiben in Bourges, die Feindſchaft zwiſchen Duaren und Balduin einzuwirken! Balduin's Lehre, Mudäus († 1561.), deſſen Commen-

9) In dem Auctionsverzeichniß der König'ſchen Bücher (Halle 1821.) S. 40. Nr. 347. bemerke ich in dieſem Augenblicke einen ähnlichen Titel: Tractatus de p. et h. Lugd. 1584. fol. — wahrſcheinlich auch eine ſolche Sammlung!

10) Dieſes würde denn allerdings für die von Haubold in den *Institt.* j. R priv. lineam. pag. 231. aufgeführte Ausg. des letztern von 1558. ſprechen. Wer aber beſitzt ſie? oder nur, wer hat ſie geſehen?

tarien erſt 1563. gedruckt wurden, konnte er jedoch noch nicht erwähnen, wenn gleich auch in deſſen Schrift de pignoribus, als ein postumum, zwar von Zaſius, Budäus, Alciat, nicht aber von andern berühmten Civiliſten dieſer Zeit die Rede iſt.

III. Der im Eingange des §. 1. S. 31. erwähnte Rechtsſatz iſt, ſoweit die angeführten zwei Beweisſtellen denſelben unmittelbar begründen, durch das Ausfallen [11]) der Worte: „auf fremde Sachen“, nach der Zeile: „Bei zwei zu verſchiedener Zeit entſtandenen Hypotheken,“ einigermaßen entſtellt worden. Sonſt iſt es freilich eine, dem denkenden Rechtsgelehrten ſich unabweisbar aufdringende Frage, inwiefern jener Rechtsſatz, organiſch entwickelt, auch andere Fälle umfaßt: namentlich auch den, wo zwei beſondere Pfandrechte auf fremde Sachen zuſammentreffen? Hierüber verbreitet ſich in der genannten Umgebung (auch mit Rückſicht auf die Stelle von *Africanus*, L. 9. P. 3. D. qui potiores in pign., ſowie die von *Paulus*, L. 14. D. eod. und andere) meine noch ungedruckte Abhandlung „vom Vorzug der Pfandrechte in Betreff ſpäterer Erwerbungen des Schuldners,“ welche ich demnächſt mitzutheilen gedenke.

XXIX.

Iſt der deferirte oder der vom Richter auferlegte Eid für geleiſtet zu halten, wenn derjenige, welcher ſich zur Ableiſtung bereit erklärt hat, vor der Ableiſtung ſtirbt?

Von

Dr. v. Lindelof, Canzlei-Aſſeſſor zu Oldenburg.

§. 1.

Beſtimmte Geſetze über die Frage: *juramentum acceptatum an post mortem habeatur praestitum?* beſitzen

11) Auch S. 33. Note 8. letzte Zeile, hinter „Cod.“ iſt beizufügen: „von 1527.“ Außerdem I. S. 36. Z. 1. „d. i.“ — S. 39. Note 12. „Weſtenberg“. — S. 40. Note 13. „factae.“